

Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 12. 8. 2009

Nummer 32

INHALT

A. Staatskanzlei	
Bek. 28. 7. 2009, Genehmigungsverfahren des Deutschlandradios für neue oder veränderte Telemedien und ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme	723
Bek. 28. 7. 2009, Richtlinie für die Genehmigung von Telemedienangeboten (Telemedienkonzept, neue oder veränderte Angebote) des Zweiten Deutschen Fernsehens zur Ausführung des § 11 des Rundfunkstaatsvertrages	725
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration	
Bek. 28. 7. 2009, Anerkennung der Familien Keil-Flentje-Stiftung	726
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 29. 7. 2009, Umstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 445 zwischen der Bundesautobahn 7 — Anschlussstelle Echte — und der Bundesstraße 248 auf dem Gebiet des Landkreises Northeim	727
Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
AV 27. 7. 2009, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden-Norddeich)	727
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 23. 7. 2009, Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und der 9. BImSchV (MaXXcon EBS-Kraftwerk Langelsheim GmbH & Co. KG)	727
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 27. 7. 2009, Genehmigung gemäß § 4 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Hermann Eckholt GmbH, Surwold)	728
Stellenausschreibung	729

A. Staatskanzlei

Genehmigungsverfahren des Deutschlandradios für neue oder veränderte Telemedien und ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme

Bek. d. StK v. 28. 7. 2009 — 205-58500/002 —

Der Hörfunkrat des Deutschlandradios hat am 28. 5. 2009 die in der **Anlage** abgedruckte Richtlinie über das Genehmigungsverfahren für neue oder veränderte Telemedien und ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme beschlossen:

— Nds. MBl. Nr. 32/2009 S. 723

Anlage

Genehmigungsverfahren des Deutschlandradios für neue oder veränderte Telemedien und ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme

I. Vorprüfung

(1) Bei einem geplanten Telemedien-Projekt prüft der Intendant anhand folgender Kriterien, ob es sich um ein neues oder verändertes Angebot handelt, das das nachfolgende Genehmigungsverfahren durchlaufen muss.

(2) Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob ein neues oder verändertes Angebot vorliegt, ist das jeweilige Konzept des Deutschlandradios zu den bereits bestehenden Telemedienangeboten. Maßgeblich sind die nachfolgend aufgeführten Positiv- bzw. Negativkriterien. Entscheidend ist eine Abwägung in der Gesamtschau aller in Frage kommenden Kriterien unter Berücksichtigung des ursprünglichen Angebotskonzepts. Die

Änderung muss sich auf die Positionierung eines Angebots im publizistischen Wettbewerb beziehen. Zu berücksichtigen ist auch, inwieweit aus Nutzersicht bereits vergleichbare Angebote des Deutschlandradios bestehen.

a) Folgende Kriterien sprechen für das Vorliegen eines neuen oder veränderten Angebots (Positivkriterien):

1. Grundlegende Änderung der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des Gesamtangebots, d. h. z. B. das Thema des Gesamtangebots wird ausgewechselt (etwa der Wechsel von einem allgemeinen Wissensangebot zu einem Unterhaltungsangebot);
2. substantielle Änderung der Angebotsmischung, d. h. z. B. ein Wechsel von einem informationsorientierten Angebot zu einem unterhaltungsorientierten Angebot;
3. Veränderung der angestrebten Zielgruppe, z. B. im Hinblick auf einen signifikanten Wechsel in der Altersstruktur (etwa der Wechsel von einem Kinderangebot zu einem Seniorenangebot);
4. wesentliche Steigerung des Aufwands für die Erstellung eines Angebots, soweit diese auf inhaltlichen Änderungen des Gesamtangebots beruht.

b) Ein neues oder verändertes Angebot liegt nicht bereits deshalb vor, weil die folgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise erfüllt sind (Negativkriterien):

1. Veränderung oder Neueinführung einzelner Elemente, Weiterentwicklung einzelner Formate ohne Auswirkung auf die Grundaussrichtung des Angebots;
2. Veränderung des Designs ohne direkte Auswirkungen auf die Inhalte des betroffenen Angebots;
3. Verbreitung bereits bestehender Telemedien auf neuen technischen Verbreitungsplattformen (Technikneutralität);
4. Weiterentwicklung im Zuge der technischen Entwicklung auf bereits bestehenden Plattformen;

5. Weiterentwicklung oder Änderung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Barrierefreiheit);
6. Änderung im Bereich der sendungsbezogenen Telemedienangebote, die auf einer Änderung des begleiteten Hörfunkprogramms beruhen, sofern es sich nicht um eine grundlegende Änderung handelt;
7. Vorliegen einer zeitlichen Beschränkung (z. B. der gesetzlichen Verweildauer von sieben Tagen gemäß § 11 d Abs. 2 Nr. 1 und 2 RStV);
8. Vorliegen eines Testbetriebs (d. h. das Angebot dauert maximal zwölf Monate, ist bezüglich des Nutzerkreises und der räumlichen Ausweitung begrenzt und wird mit dem Ziel durchgeführt, hierdurch Erkenntnisse zu neuen Technologien, innovativen Diensten oder Nutzerverhalten zu erzielen).

(3) Der Intendant unterrichtet den Hörfunkrat nach Abschluss der Vorprüfung über das Ergebnis. Wenn die Vorprüfung ergibt, dass es sich um kein neues oder verändertes Angebot handelt, ist eine Umsetzung ohne Genehmigungsverfahren möglich. Sofern der Hörfunkrat der Auffassung ist, dass es sich bei dem Angebot um ein nach Ziffer II genehmigungspflichtiges Angebot handelt, kann er vom Intendanten die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens verlangen.

II. Genehmigungsverfahren

(1) Nach Abschluss der Vorprüfung erstellt der Intendant eine Vorlage über das neue oder veränderte Angebot zur Genehmigung, die er dem Hörfunkrat übermittelt. Die Vorlage enthält mindestens folgende Bestandteile:

- a) Beschreibung des neuen oder veränderten Angebots. Es sollen dabei insbesondere die intendierte Zielgruppe, der Inhalt, die Ausrichtung und die Verweildauer der geplanten Angebote näher beschrieben werden.
- b) Aussagen zum Drei-Stufen-Test: Es ist darzulegen,
 1. inwieweit das geplante Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht und damit zum öffentlichen Auftrag gehört;
 2. in welchem Umfang das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt. Dabei sind Umfang und Qualität der vorhandenen, frei zugänglichen Angebote, marktrelevante Auswirkungen sowie die meinungsbildende Funktion des geplanten Angebots angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu berücksichtigen. Darzulegen ist auch der voraussichtliche Beginn und der Zeitraum, innerhalb dessen das Angebot stattfinden soll;
 3. welcher finanzielle Aufwand für das Angebot erforderlich ist.

(2) Für jedes Vorhaben erstellt der Hörfunkrat in Abstimmung mit dem Intendanten einen zeitlichen Ablaufplan. Der Hörfunkrat beschließt über die Einleitung des Genehmigungsverfahrens und veröffentlicht die Angebotsbeschreibung für einen Zeitraum von sechs Wochen im Internet auf einer über die Unternehmensseite des Deutschlandradios (www.dradio.de) erreichbaren Präsenz. Der Hörfunkrat fordert Dritte zur Stellungnahme auf. Er weist ergänzend mit einer Pressemitteilung auf diese Möglichkeit hin.

(3) Der Hörfunkrat setzt eine angemessene Frist fest, innerhalb welcher nach Veröffentlichung des Vorhabens für Dritte die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht. Die Frist muss mindestens sechs Wochen betragen (der Tag der Veröffentlichung wird dabei nicht mitgerechnet). Die Stellungnahme muss an den Vorsitzenden des Hörfunkrats gerichtet sein und schriftlich per Post oder per E-Mail übermittelt werden. Dritte haben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, welche sich nicht auf das dem Verfahren zugrunde liegende Angebot beziehen, in ihrer Stellungnahme als solche zu kennzeichnen; sich auf das dem Verfahren zugrunde liegende Angebot beziehende Geschäftsgeheimnisse sind gesondert zu kennzeichnen. Dritte haben Geschäftsgeheimnisse in sicherer Form zu übermitteln. Die Mitglieder aller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besetzten Gremien haben schriftliche Vertraulichkeitserklärungen abzugeben, in denen sie sich zur unbedingten Vertraulichkeit und Verschwiegenheit bezüglich der Geschäftsgeheimnisse Dritter verpflichten. Subjektiv-öffentliche Rechte Dritter begründet das Verfahren nicht.

(4) Der Intendant erstellt auf der Grundlage der Angebotsbeschreibung eine Vorlage an den Hörfunkrat zur Genehmigung. Er übermittelt diese Vorlage zudem dem Verwaltungsrat zur Vorberatung im Rahmen von dessen Zuständigkeit.

(5) Der Hörfunkrat kann zur Entscheidungsbildung gutachterliche Beratung durch externe sachverständige Dritte auf Kosten des Deutschlandradios in Auftrag geben. Zu den marktlichen Auswirkungen eines Angebots hat der Hörfunkrat gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. Er gibt den Namen des Gutachters im Internetangebot des Deutschlandradios auf einer über die Unternehmensseite des Deutschlandradios (www.dradio.de) erreichbaren Präsenz bekannt. Der Hörfunkrat übermittelt dem Gutachter die Stellungnahmen Dritter. Der Gutachter kann weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen; ihm können Stellungnahmen unmittelbar übersandt werden. Der Gutachter soll dem Hörfunkrat das Gutachten innerhalb von zwei Monaten nach Beauftragung vorlegen. Im Rahmen des Gutachtens sind auch die Stellungnahmen Dritter zu berücksichtigen.

(6) Der Vorsitzende des Hörfunkrats leitet die eingehenden Stellungnahmen Dritter sowie Gutachten unverzüglich nach Eingang an den Intendanten zur Kommentierung weiter. Der Vorsitzende des Hörfunkrats stellt alle für die Befassung erforderlichen Unterlagen unverzüglich für die Mitglieder des Hörfunkrats sowie des Verwaltungsrats zentral zugänglich zur Verfügung. Abs. 3 Satz 6 bleibt unberührt.

(7) Nach Vorlage der Angebotsbeschreibung und Eingang der Stellungnahmen Dritter sowie der in Auftrag gegebenen Gutachten tritt der Hörfunkrat in die Beratung ein. Parallel berät der Verwaltungsrat über das geplante Vorhaben im Rahmen seiner Zuständigkeit und gibt hierzu gegenüber dem Vorsitzenden des Hörfunkrats eine entsprechende Empfehlung ab; der Intendant hat Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

(8) Der Hörfunkrat befasst sich vor seiner Entscheidung mit den form- und fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen Dritter, mit den eingeholten Gutachten von externen Sachverständigen sowie mit der Kommentierung des Intendanten. Zudem berücksichtigt der Hörfunkrat die Empfehlung des Verwaltungsrats. Abänderungen des geplanten Angebots, die der Intendant aufgrund der Stellungnahmen Dritter, aufgrund von Gutachtenergebnissen oder aufgrund der eigenen Kommentierung vornimmt, sind schriftlich zu dokumentieren.

(9) Soweit es zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist, bleibt die Öffentlichkeit bei den entsprechenden Sitzungen des Hörfunkrats ausgeschlossen. Die über die Geschäftsgeheimnisse Dritter informierten Gremienmitglieder sind auf ihre Verschwiegenheitsverpflichtung hinzuweisen.

(10) Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen oder veränderten Angebots trifft der Hörfunkrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Entscheidungsgründe im Falle einer Genehmigung müssen unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen Dritter, der eingeholten Gutachten und der Kommentierung des Intendanten darlegen, ob das neue oder veränderte Angebot dem Angebotskonzept entspricht und die Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Auftrags erfüllt. Deutschlandradio gibt das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auf einer über die Unternehmensseite des Deutschlandradios (www.dradio.de) erreichbaren Präsenz bekannt.

(11) Das Verfahren zur Genehmigung des neuen oder veränderten Angebots soll — beginnend mit der Zuleitung der ausgearbeiteten Vorlage an den Hörfunkrat — innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein.

(12) Zur Sicherung und Stärkung seiner Unabhängigkeit ist der Hörfunkrat für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Der Vorsitzende des Hörfunkrats übt das fachliche Weisungsrecht gegenüber dem für den Hörfunkrat tätigen Personal aus. Zudem ist im Rahmen der jährlichen Etatplanung und -zuweisung des Deutschlandradios sicherzustellen, dass der Hörfunkrat über angemessene eigene, getrennt ausgewiesene Haushaltsmittel zur Deckung der Personal- und Sachkosten für die Durchführung von Genehmigungsverfahren verfügt.

III. Verfahren für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme

Die Ziffern I und II finden auf ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme (§ 11 c Abs. 3 Nr. 4 RStV) entsprechende Anwendung.

IV. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens

(1) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens hat der Intendant vor der Veröffentlichung des genehmigten Ange-

bots im Internet der für die Rechtsaufsicht über Deutschlandradio zuständigen Behörde alle für die rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

(2) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen oder veränderten Angebots in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen.

V. Geltung für die Prüfung bestehender Telemedien gemäß Art. 7 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des 12. RÄStV

Die Ziffern II und IV finden auf das Verfahren zur Prüfung der bestehenden Telemedienangebote gemäß Art. 7 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des 12. RÄStV mit Ausnahme des Beschlusses nach Ziffer II Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz entsprechende Anwendung.

VI. Inkrafttreten der Richtlinien

(1) Diese Richtlinien treten mit der Beschlussfassung am 28. Mai 2009 in Kraft.

(2) Die Richtlinien werden in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder veröffentlicht.

Richtlinie für die Genehmigung von Telemedienangeboten (Telemedienkonzept, neue oder veränderte Angebote) des Zweiten Deutschen Fernsehens zur Ausführung des § 11 des Rundfunkstaatsvertrages

Bek. d. StK v. 28. 7. 2009 — 205-58400/004 —

Der Fernsehrat des Zweiten Deutschen Fernsehens hat am 26. 6. 2009 die in der **Anlage** abgedruckte Richtlinie für die Genehmigung von Telemedienangeboten (Telemedienkonzept, neue oder veränderte Angebote) beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 32/2009 S. 725

Anlage

Richtlinie für die Genehmigung von Telemedienangeboten (Telemedienkonzept, neue oder veränderte Angebote)

I. Drei-Stufen-Test-Verfahren

Der Drei-Stufen-Test liegt in der Verantwortung des Fernsehrates und wird im Rahmen der vorhandenen pluralen Gremienstrukturen gesteuert. Dabei sieht sich der Fernsehrat einem transparenten und nachvollziehbaren Verfahren in besonderer Weise verpflichtet. Die Unabhängigkeit des Fernsehrates im Drei-Stufen-Test wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

1. Gegenstand des Verfahrens sind die Telemedienangebote des ZDF, soweit sie als neue oder veränderte Angebote dem Verfahren nach § 11 f Rundfunkstaatsvertrag (RStV) — Fassung: 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (12. RÄStV) — unterliegen. Dazu zählen auch die Telemedienangebote der gemeinsam mit der ARD veranstalteten Programme PHOENIX, KI.KA und 3sat, wegen seines besonderen deutsch-französischen Status nicht aber die Onlineangebote von ARTE. Der Drei-Stufen-Test ist Ausdruck der Richtlinienkompetenz des Fernsehrates. Das Verfahren lässt die staatsvertraglich bestimmte Programmverantwortung des Intendanten unberührt.

Mit den zuständigen Gremien der ARD ist Einvernehmen darüber hergestellt worden, dass für die Telemedienangebote der Partnerkanäle das Federführungsprinzip Anwendung findet. Der ZDF-F Fernsehrat ist deshalb für die Durchführung des Drei-Stufen-Tests für Telemedienangebote von PHOENIX und 3sat nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer II zuständig.

2. Für die Frage, ob ein neues oder geändertes Angebot vorliegt, ist das gemäß § 11 f Abs. 1 RStV vom Intendanten zu erstellende Angebotskonzept maßgeblich. In dem Konzept muss für den Bereich der Telemedien der rundfunkstaatsvertraglich allgemein gehaltene öffentliche Auftrag so konkretisiert werden, dass eine Kontrolle der Angebote auf Übereinstimmung mit der Ermächtigungsnorm möglich ist. Die Frage, ob ein neues oder geändertes Angebot vorliegt, ist daher auf Grund-

lage des bis dahin vom Fernsehrat genehmigten Telemedienkonzepts zu entscheiden. Solange in der Übergangszeit keine Angebotskonzepte vorliegen, kann für die Frage, ob der Drei-Stufen-Test anzuwenden ist, auf die das jeweilige Angebot betreffenden Berichts- bzw. Beschlussvorlagen des Intendanten an den Fernsehrat zurückgegriffen werden.

Der Fernsehrat legt fest, wann ein neues oder geändertes Angebot vorliegt, für das der Drei-Stufen-Test durchzuführen ist und überwacht die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen. Der Intendant wird in Ausübung seiner Programmverantwortung alle wichtigen Programmvorhaben des Hauses, der bisherigen Übung entsprechend, dem Fernsehrat und/oder seinen Ausschüssen vorlegen. Der Drei-Stufen-Test soll auf gesamtheitlich zusammengestellte Angebote Anwendung finden. Bei den Telemedienangeboten handelt es sich hierbei um eine Gesamtkomposition in der Regel von Texten, Bildern, Bewegtbildern und interaktiven Anwendungen. Für einzelne Sendungen oder Einzelelemente findet der Drei-Stufen-Test keine Anwendung.

3. Ob ein neues oder geändertes Angebot vorliegt, kann nicht anhand eines einzelnen Kriteriums entschieden werden. Es kommt vielmehr — in einem Abgleich mit dem Angebotskonzept der vorbestehenden Angebote (siehe Ziffer 2) — maßgeblich auf eine Abwägung in der Gesamtschau an. Die Änderung muss sich danach auf die Positionierung eines Angebots im publizistischen Wettbewerb und dafür auf die nachstehend aufgeführten konstitutiven Elemente des Angebots beziehen:

- Grundlegende Änderung der inhaltlichen Ausrichtung des Angebots. Es ist eine Änderung des Angebotsprofils, d. h. eine Änderung der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des Gesamtangebots erforderlich, z. B. der Wechsel von einem Unterhaltungs- zu einem allgemeinen Wissensangebot.
- Grundlegende Änderung der intendierten Zielgruppe, soweit diese mit einer thematisch-inhaltlichen Änderung des Angebots einhergeht, z. B. durch einen Wechsel von einem Kinder- zu einem Seniorenprogramm.
- Substantielle Änderung der Angebotsmischung/-bestandteile. Hiervon können erhebliche Änderungen beispielsweise im Verhältnis von Information, Kultur, Bildung, Unterhaltung sowie ihre Platzierung, also eine erhebliche Modifikation der Angebotsstruktur, erfasst werden.
- Wesentliche Steigerung der Kosten der Angebotserstellung, wenn diese im Zusammenhang mit inhaltlichen Änderungen des Gesamtangebots steht.

4. Folgende Kriterien indizieren, dass der Drei-Stufen-Test nicht durchgeführt werden muss:

- Veränderung oder Neueinführung einzelner Elemente, Weiterentwicklung einzelner Formate, ohne Auswirkung auf die Grundausrichtung des Angebots,
- Veränderungen des Designs ohne direkte Auswirkungen auf die Inhalte des betroffenen Angebots,
- technische Weiterentwicklungen bereits bestehender (Verbreitungs-) Plattformen oder die Verbreitung bestehender Angebote auf neuen technischen Verbreitungsplattformen gemäß § 11 a RStV (Technikneutralität),
- Weiterentwicklung oder Änderung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Barrierefreiheit),
- Änderungen im Bereich der programmbegleitenden Telemedienangebote, die auf Änderungen des zu begleitenden Fernsehprogramms beruhen,
- Vorliegen einer zeitlichen Beschränkung (z. B. gesetzliche Verweildauer von 7 Tagen bzw. 24 Stunden gemäß § 11 d Abs. 3 Nr. 1 und 2 RStV),
- Vorliegen eines Testbetriebs (d. h. Angebot an einen beschränkten Benutzerkreis mit räumlicher Begrenzung für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten).

5. Der Intendant erstellt für ein neues oder geändertes Angebot für den Fernsehrat eine Vorlage, die eine Projektbeschreibung enthält, die sich in ihrem Aufbau an den Kriterien des Drei-Stufen-Tests orientiert. Es wird dargelegt, ob das geplante Angebot zum öffentlichen Auftrag gehört und damit den demokratischen sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht sowie in welchem Umfang durch das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird. Dabei sind Umfang und Qualität der vorhandenen, frei zugänglichen Angebote einzubeziehen. Die Projektbeschreibung enthält die Kosten des Angebots sowie eine Einschätzung der marktlichen Bedeutung aus Sicht des ZDF.

6. Nachdem der Intendant den Fernsehrat über die Eckpunkte des neuen/geänderten Angebots informiert hat, wird die Projektbeschreibung im Internetangebot des ZDF (Unternehmensseite) veröffentlicht. Der Fernsehratsvorsitzende weist ergänzend mit einer Pressemeldung auf diesen Umstand hin.

7. Mit Veröffentlichung der Projektbeschreibung gewährt der Fernsehrat Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme wird durch den Fernsehrat bestimmt. Sie muss mindestens sechs Wochen betragen.

Die Stellungnahmen sollen per E-Mail übermittelt werden. Dritte haben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse in ihrer Stellungnahme als solche zu kennzeichnen. Adressat ist der Vorsitzende des Fernsehrates. Außerdem werden die eingegangenen Stellungnahmen Dritter den Mitgliedern des Fernsehrates zugänglich gemacht. Soweit Mitglieder im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit Geschäftsgeheimnissen Dritter in Berührung kommen, haben sie zuvor eine darauf bezogene schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtung abzugeben.

8. Der Fernsehrat kann für alle entscheidungserheblichen Fragen gutachterliche Beratung durch externe sachverständige Dritte auf Kosten des ZDF in Auftrag geben. Zu den marktlichen Auswirkungen des neuen oder geänderten Angebots hat der Fernsehrat gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. Er wählt den/die Gutachter aus und gibt dessen/deren Namen im Internetangebot des ZDF (Unternehmensseite) bekannt. Der/Die Gutachter kann/können weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen. Dem/Den Gutachter(n) sind die Stellungnahmen Dritter vom Fernsehrat zu übermitteln. Dritte können Stellungnahmen auch unmittelbar an den/die Gutachter übersenden. In diesem Fall leitet(n) der/die Gutachter die Stellungnahmen an den Vorsitzenden des Fernsehrates weiter. Im Rahmen des/der Gutachten(s) sind auch die Stellungnahmen Dritter zu berücksichtigen.

9. Die Vorlage des Intendanten wird im Fernsehrat beraten. Die Beratung der Stellungnahmen Dritter durch das Plenum wird im Richtlinien- und Koordinierungsausschuss vorbereitet. Der Fernsehrat kann zu seiner Erörterung und Entscheidung externen Sachverstand dadurch heranziehen, dass er Gutachten einholt oder Dritte oder Experten konsultiert. Gutachten werden dem Fernsehrat vorgelegt.

10. Auf Grundlage der Projektbeschreibung schreibt der Intendant die Vorlage an den Fernsehrat fort. In dieser Fortschreibung kann er zu Gutachten und zu den Eingaben Dritter Stellung nehmen. Gutachten und die nicht vertraulichen Fassungen der Stellungnahmen sind auch dem Intendanten zuzuleiten. Änderungen der Projektbeschreibung sind schriftlich zu dokumentieren.

11. Der Fernsehratsvorsitzende übermittelt dem Fernsehrat die fortgeschriebene Vorlage des Intendanten, eine Zusammenfassung der Stellungnahmen Dritter, vorliegende Gutachten sowie ggf. die Ergebnisse einer Expertenkonsultation. Er verbindet dies mit der Beschlussempfehlung und ihrer Begründung gemäß § 11 f) Abs. 6 RStV, die er zuvor mit dem Erweiterten Präsidium abgestimmt hat.

12. Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen oder veränderten Angebots trifft der Fernsehrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Entscheidungsgründe müssen unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und eingeholten Gutachten darlegen, ob das neue oder veränderte Angebot vom Auftrag umfasst ist. Der Fernsehrat gibt das Ergebnis seiner Prüfung einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auf der Unternehmensseite des ZDF bekannt.

13. Die vom Fernsehrat genehmigten Projektbeschreibungen über neue bzw. geänderte Telemedienangebote werden durch den Intendanten der Rechtsaufsicht als das maßgebliche Programmkonzept übersandt.

14. Zur Sicherung und Stärkung seiner Unabhängigkeit ist der Fernsehrat für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Der Vorsitzende des Fernsehrates übt das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des Sekretariats des Fernsehrates aus. Eine entsprechende Anpassung der GOFR ist vorzunehmen. Zudem ist im Rahmen der jährlichen Etatplanung und -zuweisung sicherzustellen, dass der Fernsehrat über angemessene eigene, getrennt ausgewiesene Haushaltsmittel zur Deckung der Personal- und Sachkosten für die Durchführung von Genehmigungsverfahren verfügt.

II. Verfahren bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten

1. Bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten, bei denen die Federführung beim ZDF liegt, wird das Genehmigungsverfahren für neue oder veränderte Angebote federführend vom ZDF durchgeführt, das im Rahmen seines Verfahrens die Intendantinnen und Intendanten der ARD-Landesrundfunkanstalten sowie die Rundfunkräte der ARD-Landesrundfunkanstalten und den Programmbeirat Deutsches Fernsehen, koordiniert durch die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK), beteiligt:

- a) Mit Veröffentlichung der Projektbeschreibung (Ziffer I.5) übermittelt der Fernsehratsvorsitzende diese der GVK und teilt den vorgesehenen Zeitablauf für das Verfahren mit.
- b) Der Fernsehratsvorsitzende stellt die Stellungnahmen Dritter und das/die Gutachten der GVK zur Verfügung.
- c) Die GVK koordiniert die möglichst zügige Beratung in den Gremien der ARD und gibt eine Beschlussempfehlung an den ZDF-Fernsehrat ab.
- d) Der ZDF-Fernsehrat bezieht die Beschlussempfehlung der GVK in seine Entscheidung mit ein.

2. Bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten, bei denen die Federführung bei der ARD liegt, gelten die Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren für neue oder veränderte Angebote mit der Maßgabe, dass der ZDF-Intendant entsprechend den Intendantinnen und Intendanten der nicht-federführenden ARD-Landesrundfunkanstalten sowie der ZDF-Fernsehrat entsprechend den Rundfunkräten der nicht-federführenden ARD-Landesrundfunkanstalten, koordiniert durch die GVK, am Verfahren beteiligt werden:

- a) Die GVK übermittelt die Genehmigungsvorlage des Intendanten der innerhalb der ARD federführenden Landesrundfunkanstalt dem ZDF-Fernsehrat. Sie teilt dem ZDF-Fernsehrat den vorgesehenen Zeitablauf für das Verfahren mit.
- b) Die GVK stellt die Stellungnahmen Dritter und das/die Gutachten dem ZDF-Fernsehrat zur Verfügung.
- c) Der ZDF-Fernsehrat gibt eine Beschlussempfehlung an die GVK ab.
- d) Der Rundfunkrat der innerhalb der ARD federführenden Landesrundfunkanstalt bezieht die Beschlussempfehlung des ZDF in seine Entscheidung mit ein.

III. Entsprechende Anwendung des Verfahrens auf den Bestand (Art. 7 RStV)

Die Anforderungen des § 11 d) RStV gelten auch für alle bestehenden Angebote, die über den 31. 5. 2009 hinaus fortgeführt werden. Für diese Angebote ist das Verfahren entsprechend § 11 f) RStV durchzuführen. Dafür finden die Ziffern I und II entsprechende Anwendung.

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Anerkennung der Familien Keil-Flentje-Stiftung

Bek. d. MI v. 28. 7. 2009
— RV LG 2.02-11741/404 —

Mit Schreiben vom 27. 7. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 30. 6. 2009 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Familien Keil-Flentje-Stiftung mit Sitz in Celle gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von bedürftigen Kindern und Jugendlichen, insbesondere durch die Förderung von Bildung, Ausbildung und Erziehung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Familien Keil-Flentje-Stiftung
Commerzbank AG Dresdner Bank
Stiftungsmanagement
Gallusanlage 7
60329 Frankfurt am Main.

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Umstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 445
zwischen der Bundesautobahn 7 — Anschlussstelle Echte —
und der Bundesstraße 248 auf dem Gebiet des
Landkreises Northeim**

Bek. d. NLStBV v. 29. 7. 2009 — 31020-688 —

Die auf dem Gebiet des Landkreises Northeim verlaufende Teilstrecke der Bundesstraße 445 (B 445) zwischen der Bundesautobahn 7 — Anschlussstelle Echte — und der Bundesstraße 248 hat die Bedeutung einer Bundesstraße verloren und wird gemäß § 2 FStrG sowie § 7 NStrG wie folgt abgestuft:

Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2010 zur Landesstraße 525 abgestuft:

die Teilstrecke der B 445 von km 16,976 bis km 16,713.

Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten. Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 32/2009 S. 727

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers,
Norden-Norddeich)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 27. 7. 2009 — 65438-1 a —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norden-Norddeich, wurde die Unterschutzstellung der Muschelkulturfläche „Nordland I“ (KEMS 024), die mit AV vom 30. 7. 2004, veröffentlicht im ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 33, zum Muschelkulturbezirk erklärt wurde, bis zum 31. 7. 2019 verlängert. Der sonstige Inhalt meiner Genehmigung vom 30. 7. 2004 bleibt im Übrigen bestehen.

Widerrufsvorbehalt:

Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. Rechtsmittel eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 32/2009 S. 727

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und der 9. BImSchV
(MaXXcon EBS-Kraftwerk Langelsheim GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 23. 7. 2009
— G/08/036 —**

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), und gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), wird die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides zu einem Ersatzbrennstoff-Kraftwerk in Langelsheim in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Vorbescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 13. bis 26. 8. 2009

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Dienststelle Bohlweg 38, Zimmer 236,
38100 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr
— der Vorbescheid ist auch auf der Internetseite der Gewerbeaufsichtsverwaltung (www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/Wir_uber_uns-Aktuelles_lokal/oeffentliche_Bekanntmachungen), eingestellt —,
- Stadt Langelsheim,
Rathaus, Zimmer 007 (Erdgeschoss),
Harzstraße 8,
38685 Langelsheim,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 7.00 bis 13.00 Uhr,
freitags von 7.00 bis 12.00 Uhr,
montags und mittwochs auch von 13.30 bis 15.30 Uhr,
dienstags und donnerstags auch von 13.30 bis 17.00 Uhr,
- Stadt Goslar,
Charley-Jacob-Straße 3,
Dachgeschoss, Zimmer 02.031,
38640 Goslar,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis freitags von 8.00 bis 15.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 bis 17.00 Uhr,
und ggf. nach telefonischer Vereinbarung,
Tel. 05321 704-551.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Vorbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Vorbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, also bis zum 28. 9. 2009, von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig, angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Vorbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, also bis zum 28. 9. 2009, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig, einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 32/2009 S. 727

Anlage

Der Fa. MaXXcon EBS-Kraftwerk Langelsheim GmbH & Co. KG ist am 22. 7. 2009 folgender Vorbescheid erteilt worden (Wiedergabe des verfügenden Teils):

Hiermit wird Ihnen gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), in Verbindung mit Nr. 8.1 b), Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), der Vorbescheid für die folgende Anlage erteilt:

**Beseitigung oder Verwertung fester, nicht gefährlicher
Abfälle durch thermische Verfahren:
Verbrennung mit einem Abfalleinsatz
von über 3 Tonnen pro Stunde**

Standort: 38635 Langelsheim, Lange Straße, Frau Sophienhütte

Gemarkung: Langelsheim

Flur: 18

Flurstücke: 1/21, 1/22, 1/24, 1/26, 1/28, 1/30, 1/31, 1/38.

Der Vorbescheid wird mit folgenden Festsetzungen erteilt:

- Der Standort ist grundsätzlich geeignet.
- Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG werden erfüllt.
- Nach vorläufiger Gesamtbeurteilung stehen dem Vorhaben im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegen.
- Die Feststellungen in Nrn. 1 bis 3 beziehen sich auf folgende Betriebsweise und Anlagen:
 - Verbrennung/Dampferzeugung Linie 1 und Linie 2 (BE 021 und BE 022) mit einer Leistung von je 60 MW_{th} und einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von 120 MW_{th}.
 - Brennstoffeinsatz max. 18,8 t/h je Linie (bei einem Brennstoffheizwert von 11,5 MJ/kg),
 - ausschließlicher Einsatz von Abfällen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit den Abfallschlüsseln
 - 191210 „brennbare Abfälle“ und
 - 191212 „sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) mit Ausnahme derjenigen, die gefährliche Stoffe enthalten“,
 - Annahmehbereich, Lagerbereich, Bunker und Beschickung — Anlage nach Nr. 8.12 b) Spalte 2 der 4. BImSchV — (BE 110),
 - Rauchgasreinigung Linie 1 und Linie 2 (BE 031 und BE 032),
 - Speisewasserbehälter und -aufbereitung (BE 040),
 - Lager für Betriebsstoffe (BE 050),
 - Lager für prozessbedingte Abfälle (BE 060),
 - Stromerzeugung/Kühlung/Kondensation (BE 070),
 - Löschwasserstation.
- Die Feststellung in Nr. 2 umfasst nicht die Immissionen, die durch die Bautätigkeit zur Errichtung der Anlagen hervorgerufen werden. Die Entscheidungen zu diesen Immissionen bleiben einem späteren Antrag auf (Teil-)Genehmigung vorbehalten.
- Die Feststellungen in Nrn. 1 bis 3 werden auf der Grundlage der in Anhang 1 dieses Bescheides genannten Antragsunterlagen sowie mit den in II. dieses Bescheides festgelegten Regelungen getroffen.

Hinweis:

Der Vorbescheid enthält Auflagen (II. des Vorbescheids, hier nicht mit veröffentlicht).

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Genehmigung gemäß § 4 BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Hermann Eckholt GmbH, Surwold)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 27. 7. 2009
— 08-142Ma;3.10/1 —**

Die Firma Hermann Eckholt GmbH, Börgerstraße 23, 26903 Surwold, beabsichtigt auf dem Betriebsgrundstück in 26903 Surwold, Querkanal 16 (Gemarkung Surwold, Flur 37, Flurstück 13/16), eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 170,1 Kubikmetern zu errichten und zu betreiben. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 170,1 Kubikmetern wurde mit Bescheid des GAA Oldenburg vom 8. 7. 2009 genehmigt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG sowie § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Entscheidung über den Antrag vom 26. 11. 2008 in der **Anlage** bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 13. bis 27. 8. 2009 (einschließlich)

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Samtgemeinde Nordhümmling — Dienststelle Surwold —, Hauptstraße 75, Zimmer 8, 26903 Surwold,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis mittwochs von 8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr,
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg,
Zimmer 426, 4. Obergeschoss,
Theodor-Tantzen-Platz 8,
26122 Oldenburg,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags von 7.30 bis 13.30 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 32/2009 S. 728

Anlage**I. Genehmigungsentscheidung**

Der Firma Hermann Eckholt GmbH wird aufgrund ihres Antrages vom 26. 11. 2008, ergänzt mit Schreiben vom 12. 2. 2009, nach Maßgabe dieses Bescheides, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 170,1 Kubikmetern erteilt.

Standort der Anlage ist:

Ort: 26903 Surwold
Straße: Querkanal 16
Gemarkung: Surwold
Flur: 37
Flurstücke: 13/16.

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung und die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 151 NWG zur Einleitung von Abwasser aus den Herkunftsbereichen des Anhangs 40 der Abwasserverordnung mit ein.

Diese Genehmigung schließt des Weiteren eine Ausnahme von der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Nordhümmling – Dienststelle Surwold – mit ein. Der Abwasser-Einleitungswert für die Sulfatkonzentration von maximal 6 000 mg SO₄/l (bezogen auf eine Spülwassermenge von 2 m³/h) in das öffentliche Kanalnetz wird zugelassen.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 sowie die lfd. Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –) in der derzeit geltenden Fassung.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

Stellenausschreibung

Beim **Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim** ist – vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse Niedersachsen – zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung 1 der Dienstposten/Arbeitsplatz

**einer Bearbeiterin oder eines Bearbeiters
der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste**
– bisher gehobener Gewerbeaufsichtsdienst –
(BesGr. A 11/EntgeltGr. 11 TV-L)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet im Dezernat 12 umfasst insbesondere:

- Überwachung und Beratung von Betrieben der Leitbranche Bau, Steine, Erden auf den Gebieten des Arbeits-, Immissions-, Gewässer- und Verbraucherschutzes sowie die Abfallerzeugerüberwachung; eine Zuweisung von Betrieben anderer Branchen bleibt vorbehalten
- Sachbearbeitung auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts
- Erarbeitung von fachtechnischen Stellungnahmen zu sämtlichen Genehmigungs- und Zulassungsanträgen mit Formulierung von Nebenbestimmungen zur Sicherstellung einer regelkonformen Errichtung und Betriebsweise von Anlagen bezüglich aller Umwelt- und Arbeitsschutzbelange
- Bearbeitung von Nachbarschafts- und Arbeitnehmerbeschwerden in den vorgenannten Betrieben
- verwaltungsrechtliche Durchsetzung von Maßnahmen im Arbeits- und Umweltschutz.

Die Stelle erfordert erweiterte Kenntnisse bei der Anwendung von EDV-Programmen, insbesondere MS-Office, sowie die Bereitschaft zur Einarbeitung in spezielle Fachanwendungen der Gewerbeaufsichtsverwaltung wie z. B. IFAS, AISI, BUBE-online.

Die Bewerberin oder der Bewerber soll über umfassende fachtechnische Kenntnisse in den o. g. Aufgabenfeldern sowie über Kenntnisse bezüglich der zugrundeliegenden Rechtsvorschriften verfügen. Ferner werden fundierte verwaltungsrechtliche Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Vollzug gewerbeaufsichtsrechtlicher Vorschriften erwartet.

Berufliche Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung oder in anderen Betrieben sowie Zusatzqualifikationen als Umweltbeauftragte oder Umweltbeauftragter oder Sicherheitsfachkraft sind vorteilhaft. Ein Studium der Ingenieurwissenschaften ist förderlich.

Von der Bewerberin oder dem Bewerber wird ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Kommunikations- und Teamfähigkeit erwartet.

Der Arbeitsplatz ist grundsätzlich Teilzeit geeignet, wobei die Bereitschaft vorausgesetzt wird, bei Vorliegen dienstlicher Erfordernisse vorübergehend auch ganztags zu arbeiten.

Das Land Niedersachsen fördert verstärkt die berufliche Entwicklung von Frauen und ist bestrebt, den Anteil an Frauen bei der Besetzung höherwertiger Stellen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen werden deshalb besonders begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zwei Wochen** nach Veröffentlichung erbeten an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Abteilung Verwaltung, Goslarische Straße 3, 31134 Hildesheim. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schneider-Ajroud, Tel. 05121 163-173, zur Verfügung.

– Nds. MBl. Nr. 32/2009 S. 729

Neuerscheinungen

Aktuell:

Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV, RdErl. d. MF v. 2. 2. 2005 – 26-08 00/12 – (Nds. MBl. Nr. 17/05) 7,75 €

Bauaufsicht; Durchführung der §§ 69 a, 75 a und 75 b NbauO, RdErl. d. MS v. 2. 8. 2005 – 505-24000/1-69 a/75 a/75 b – (Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. Nr. 17/07) 2,10 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. Nr. 23/07) 8,40 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de